

13. Die Guarantaine sol/so viel möglich / von Städten und Dörffern entfernet gehalten/

14. In den Orte / wo die Guarantaine gehalten wird / aber keine Menschen aufgenommen werden/die schon würcklich und verdächtig krank sind/sondern diese sollen

15. Ins Lazareth oder/ in Mangel dessen / in absondere Krancken-Häuser oder Hütten (auff welche iede Obrigkeit und Herrschafft zeitlich / und so bald sich in der Nachbarschafft etwas anfälliges wittert/bedacht seyn sol) verwiesen werden/damit Niemand auß Noth umbkomme.

16. Sol Gassen und Häuser sauber zu halten möglichste Anstalt gemacht/

17. Kein Bettler an einem Orte / der nicht in selbiger Stadt oder Pfarret gebohren oder erzogen/ geduldet/sondern die Starcken auff die Schanze /und zu ander commun-Arbeit gebracht/die außländischen außser Landes geführet / denen geduldeten aber ein gewisses Zeugnuß/ zu ihrer Legitimation, gegeben werden.

18. Wenn aber die Pest an einem Orte würcklich einreißt / sol gar kein Bettler geduldet/ weniger einem in ein Haus zugehen/oder Jemanden auff der Strassen nahe auff den Hals zutreten/sondern die preßhaftten Bettler in entlegene Hütten verschafft/ die starcken herumb streichenden Bettler und Landstreicher aber an Pranger gestellet / und wenn sie wieder kommen / mit Rutten gestrichen/wie auch die geduldeten Bettler / da sie sich unbescheiden hielten/in Häuser und Zimmer eindringten/ oder sonst wieder die Ordnung sündigten/nach Beschaffenheit der Umstände/

19. Wie auch die/welche unnütze Bettler hausen oder hegen/bestraftt werden.

20. Sol iede Obrigkeit und Herrschafft bey sich nähernder Pest alsofort darob seyn/ daß auff allen Fall in Städten/wo mehr als ein Pfarr ist / für suspecte und inficirte Personen absondere Beicht-Väter außlesen und bestellet / in Städten und Dörffern aber / wo nur ein Geistlicher ist/bey der Infection der ordentliche Pfarr einen Caplan oder Substitutum anzunehmen angehalten/ und keinem Geistlichen/wenn er es schon thun wolte/ zugleich gesunde und inficirte zuversorgen verstattet werden. Weigerte sich aber dessen ein oder ander Parochus Ordinarius, und er keinen selbst zum Gehülffen erkiesen wolte / soll solches die Obrigkeit jedes Ortes / ungeachtet selbte das ordinarium Jus Patronatus nicht hette / in hac flagrante Necessitate selbst thun/ und diesem von den Decimis, Oblationibus und andern Einkunfften des Ordinarii ein außkommentliches zuschlagen.

21. Soll iede Obrigkeit bey Zeiten und noch für Einreißung der etwan besorglichen Pest/die an selbigem Orte befindliche Medicos, Barbierer/Bader oder andere Wund-Aerzte in Angelöbnuß nehmen / daß sie auff allen Fall von dar/wo sie vorher ihr guttes genossen/und also auß Christlicher Liebe und politischen Ursachen / als ein Glied/den gemeinen Leib nicht deseriren können/nicht verrücken / sondern sich ferner/Obrigkeitlichen Instruction gemäß/verhalten / die Chirurgi auch benöthigter Gesellen und Gesindes zeitlich versichern sollen: Es wäre denn / daß an einem Orte von solchen Personen ein Überfluß / in der Nachbarschafft aber ein Mangel wäre / da denn ein oder anderm/iedoch nicht anders / als mit expresse Erlaubnuß der Obrigkeit / und auff vorgeschriebene Bedingung seine Wohnung zu ändern / nicht gänglich verwehret werden könnte.

22. Demnach auch wie in allem/also auch dieser Personen halber / genaueste Vorsicht zuhaben / daß die Infection weder durch transportir und Disseminirung des Giftes/ noch auch durch Impression der Furchtsamen / welche für denen zu Inficirten gehenden Personen ins gemein Abscheu haben / nicht vergrößert werde / so sollen in grossen Städten/wo es genungsame Medicos und Chirurgos gibt / für das Lazareth / wo die würcklich inficirten Personen sind / ein absonder Medicus und Chirurgus Pestilentiarius, für die Hospitalien und Guarantain-Häuser gleicher gestalt

stalt